



IDG Status (Auszufüllen durch Departement)

- öffentlich
 nicht öffentlich
 teilweise öffentlich
 befristet nicht öffentlich:
 untersteht nicht dem IDG, daher nicht öffentlich

Verfügung

vom 11. Mai 2022
Nummer 2555_300.150.450-1071262

Gestützt auf Art. 3 des Bundesgesetzes über den Strassenverkehr (SVG) vom 19.12.1958, die eidgenössische Verordnung über die Strassensignalisation (SSV) vom 5.9.1979, § 27 der Verordnung über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Kantonale Signalisationsverordnung) vom 21.11.2001, Art. 3 lit. a der Vorschriften über den Vollzug des Strassensignalisationsrechts des Bundes (Städtische Signalisationsvorschriften) vom 20.8.2008 (AS 551.320),

verfügt die Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:

Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 9

- 1 Für nachstehenden Verkehrsweg ergeht zwecks Verkehrssicherheit der Zufussgehenden folgende Verkehrsvorschrift:

Malojaweg
Parkflächen

Das Stehenlassen von Fahrrädern ist gestattet:
auf dem nordöstlichen Fahrbahnrand zwischen den Liegenschaften Nrn. 12 bis 18, gemäss örtlicher Signalisation und Markierung.

- 2 Die Verkehrsvorschrift wird mit dem Aufstellen des Signals, beziehungsweise mit dem Anbringen der Markierung, rechtsverbindlich.
- 3 Gegen diese Anordnung kann beim Stadtrat (Postfach, 8022 Zürich) innert 30 Tagen ein schriftliches Begehren um Neubeurteilung gestellt werden. Das Begehren muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Die Verfahrenskosten sind von der unterliegenden Partei zu tragen.
- 4 Die Unterlagen zu den Verkehrsvorschriften sind im elektronischen Amtsblatt einsehbar.
- 5 Der Vollzug obliegt der Dienstabteilung Verkehr.



2/2

- 6 Ziffern 1, 2, 3 und 4 werden im Städtischen Amtsblatt unter der Überschrift:
«Permanente Verkehrsvorschriften, Kreis 9»
am 25. Mai 2022 veröffentlicht.
- 7 Mitteilung an die Stadtpolizei VKA-ZVO, stp-kommandokanzlei@zuerich.ch, SK SID/V
(Extranet) und die Dienstabteilung Verkehr.

Für richtigen Auszug

*Nach Antrag verfügt:
Vorsteherin des Sicherheitsdepartements:*



Vorsteherin des Sicherheitsdepartements
auf dem Dienstweg

Zürich, 2. Mai 2022 / davkur

ELO Geschäfts-Nr. 2555_300.150.450-1071262

Malojaweg

Regelung des ruhenden Verkehrs, Fahrradparkplatz

Begründung und Antrag

Im September 2021 gelangte die Baugenossenschaft GEWOBAG mittels Schreiben an die Stadtpolizei Zürich und die Dienstabteilung Verkehr, einerseits vermehrt Geschwindigkeitskontrollen in der Begegnungszone «Malojaweg» (Abschnitt Haus Nr. 3 bis Kehrplatz) durchzuführen und andererseits zusätzlich eine Fahrbahneinengung/Bremsschwelle zum Schutz der Zufussgehenden zu prüfen. Gemäss Auskunft der Anwohnerschaft gab es wieder vermehrt Geschwindigkeitsüberschreitungen in diesem Abschnitt. Eine Fahrbahneinengung, wie zum Beispiel ein Veloabstellplatz, würde eine direkte geradlinige Fahrt für Fahrzeuge in diesem Abschnitt unterbrechen und zusätzlich die Verkehrssicherheit infolge Temporeduktion erhöhen.

Am 17. März 2022 fand eine Begehung mit der Antragstellerin und der Dienstabteilung Verkehr statt. Vor Ort haben wir die örtlichen Gegebenheiten überprüft und kommen zum Schluss, dass zwischen den Liegenschaften Nr. 12–18 ein Veloabstellplatz zur Nutzung und zum Schutz der Zufussgehenden realisiert werden könnte.

Wir beantragen den Erlass der nachstehenden Verfügung. Die Publikation auf der städtischen Internetseite erfolgt durch die Dienstabteilung Verkehr.

Esther Arnet
Direktorin

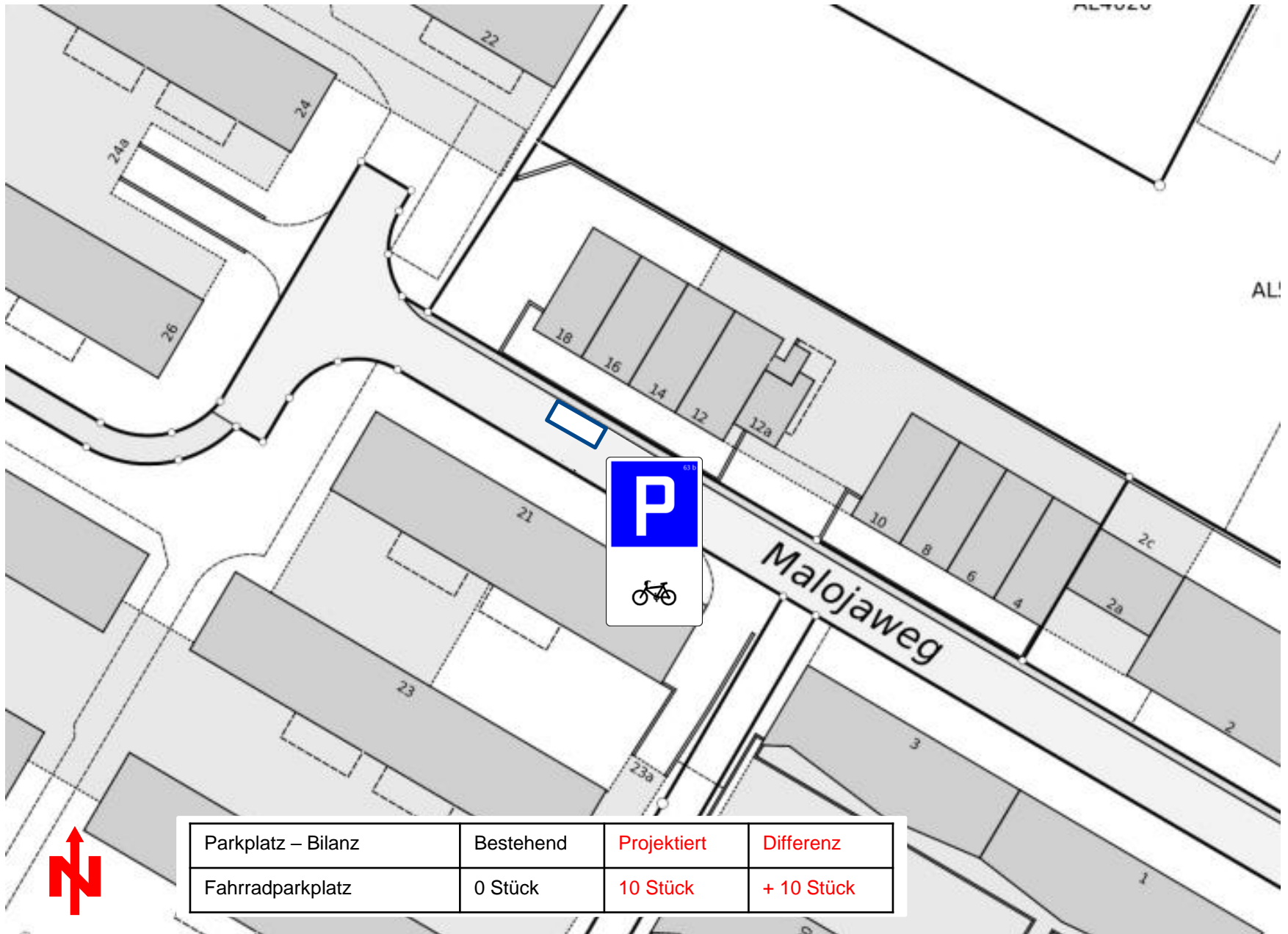


2/2

- Situationsplan
- Einzelverfügung

Kopie an:

- Stadtpolizei Zürich, SIA-W-QWALTS, KrC 9



| Parkplatz – Bilanz | Bestehend | Projektiert | Differenz |
|--------------------|-----------|-------------|------------|
| Fahrradparkplatz | 0 Stück | 10 Stück | + 10 Stück |